

### § 6 Institutsversammlung

(1) Die Direktorin oder der Direktor beruft mindestens einmal im Semester und darüber hinaus, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder einer der Statusgruppen im Institut für erforderlich gehalten wird, eine Institutsversammlung ein. Eine Institutsversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind.

(2) In der Institutsversammlung sind alle Institutsmitglieder stimmberechtigt; die Angehörigen des Instituts wirken mit beratender Stimme mit.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in der Institutsversammlung.

(4) Die Institutsversammlung hat gegenüber dem Institutsrat ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen im Institut und im Fakultätsrat, soweit es das Institut betrifft und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Institutsversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen beschließen.

### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Fakultätsrat in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität.

## Musterordnung für Zentren der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 05.06.2003

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 04.06.2003 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG i.d.F. vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286) die folgende Musterordnung für Zentren beschlossen.

### § 1

Das Zentrum für ... ist ein wissenschaftliches Zentrum / Forschungszentrum (Wissenschaftliche Einrichtung) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

### § 2 Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Zentrums ergeben sich aus dem Errichtungsbeschluss sowie den Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

(2) Es gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität.

### § 3 Mitglieder und Angehörige des Zentrums

(1) Mitglieder des Zentrums sind die Gründungsmitglieder sowie diejenigen, die aufgrund einer Ordnung oder durch Beschluss des Zentrumsrates mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Mitgliedschaft erworben haben.

- a) Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Hochschullehrergruppe),
- b) wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die im Zentrum tätigen Doktorandinnen und Doktoranden, Oberassistentinnen und Oberassistenten, wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte (Mitarbeitergruppe)

sowie

- c) die dem Zentrum zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung einschließlich der Personen, die sich an der Hochschule in einem Ausbildungsverhältnis befinden (MTV-Gruppe),
- d) die für die Studienfächer eingeschriebenen Studierenden, deren Lehre durch das Zentrum koordiniert wird (Studierendengruppe).

(2) Wer im Zentrum tätig ist, ohne Mitglied nach Absatz 1 zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger des Zentrums nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 der vorläufigen Grundordnung in der Fassung vom 08.03.2003 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 3/2003, S. 77).

(3) Wer im Zentrum tätig ist, ohne Mitglied nach Absatz 1 noch Angehörige oder Angehöriger nach Absatz 2 zu sein, ist assoziiertes Mitglied des Zentrums ohne Wahlrecht nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 der vorläufigen Grundordnung in der Fassung vom 08.03.2003 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 3/2003, S. 77).

(4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 im Hinblick auf die Tätigkeit im Zentrum, entscheidet der Zentrumsrat mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

#### § 4 Zentrumsrat

(1) Die Leitung des Zentrums obliegt einem Zentrumsrat, der aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe besteht. Die Frauenbeauftragte kann an den Sitzungen des Zentrumsrats mit beratender Stimme teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied einzuladen. Der Zentrumsrat wird von der Zentrumsversammlung getrennt nach Statusgruppen gewählt. Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein. Die Mitglieder und ihre Vertretung werden mit Ausnahme der studentischen Mitglieder des Rats, deren Amtszeit ein Jahr beträgt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Alle Mitglieder können sich bei Sitzungen des Zentrumsrats im Verhinderungsfall durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Die dem Zentrum angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die nicht Mitglieder des Zentrumsrats sind, können auch an den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Rats beratend teilnehmen.

(3) Der Zentrumsrat ist für die ihm im Errichtungsbeschluss oder in Zielvereinbarungen übertragenen Aufgaben zuständig. Darüber hinaus nimmt er zur Erfüllung der Aufgaben des Zentrums nach § 2 Stellung und berät die Direktorin oder den Direktor. Er hat ein umfassendes Informationsrecht zu allen das Zentrum betreffenden Fragen.

(4) Die Sitzungen des Zentrumsrats werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung zentrumsöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Die Sitzungen des Zentrumsrats sind zentrumsöffentlich nach Maßgabe der Regelungen der Grundordnung.

#### § 5 Direktorin oder Direktor

(1) Die im Zentrum tätigen Mitglieder der Hochschullehrergruppe und die Mitglieder des Zentrumsrats wählen aus der Mitte der dem Zentrumsrat angehörenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter des Zentrums (Direktorin oder Direktor).

(2) Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte. Sie oder er ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit sie nicht dem Zentrumsrat übertragen sind. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Zentrumsrats, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie in Abstimmung mit ihm aus. Sie oder er hat dem Zentrumsrat gegenüber eine umfassende Informationspflicht. Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Koordination mit den Fakultäten und anderen Einrichtungen.

(3) Die Vertretung der Direktorin oder des Direktors obliegt den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe des Zentrumsrats und danach des Zentrums in der Reihenfolge ihres Dienstalters.

#### § 6 Zentrumsversammlung

(1) Die Direktorin oder der Direktor beruft mindestens einmal im Jahr und darüber hinaus wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder einer der Statusgruppen im Zentrum für erforderlich gehalten wird, eine Zentrumsversammlung ein. Eine Zentrumsversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind.

(2) In der Zentrumsversammlung sind alle Zentrumsmitglieder stimmberechtigt; die Angehörigen des Zentrums wirken mit beratender Stimme mit.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in der Zentrumsversammlung.

(4) Die Zentrumsversammlung hat gegenüber dem Zentrumsrat und der Direktorin oder dem Direktor ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen im Zentrum und in der Hochschule, soweit es das Zentrum betrifft und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Zentrumsversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Zentrums Empfehlungen beschließen.

#### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Senat in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt zu machen.